

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 268.  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 4. Oktober 1932

## Ehrung des Staatsoperndirektors Clemens Krauss.

### Die Stadt Wien widmet Professor Krauss einen Ehrenring.

In der letzten Sitzung des Wiener Gemeinderates wurde dem Direktor der Wiener Staatsoper, Professor Clemens Krauss, in Anerkennung seiner grossen Verdienste um das Wiener Musikleben ein Ehrenring der Stadt Wien verliehen.

Clemens Krauss wurde am 31. März 1893 in Wien geboren. Schon in seiner frühesten Jugend, mit neun Jahren, begann er seine musikalische Laufbahn als Hofsängerknabe. Seine weitere Ausbildung erhielt Krauss am Wiener Konservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde, der heutigen Staatsakademie, bei Professor Reinhold (Klavier), bei Grädener und Heuberger (Theorie). Nach Absolvierung des Konservatoriums kam er im Jahre 1912 als Chordirektor an das Stadttheater in Brünn. Hierauf folgten verschiedene Engagements, so im Jahre 1913 als zweiter Kapellmeister in Riga, im Jahre 1915 in Nürnberg, im Jahre 1916 als erster Kapellmeister in Stettin. Im Jahre 1921 kam er als Opernchef und Leiter der Sinfoniekonzerte nach Graz, ein Jahr später folgte er einem Ruf als Kapellmeister an die Wiener Staatsoper. Damals leitete er auch die Wiener Tonkünstlerkonzerte. Von Wien ging Clemens Krauss nach Frankfurt am Main, wo er in den Jahren 1924 bis 1929 die Stelle eines Intendanten des Opernhauses bekleidete und die Museumskonzerte leitete; von Frankfurt folgte er einem Ruf nach Wien als Direktor der Staatsoper. Sein Wirken in dieser Stellung ist bekannt; in schwerer Zeit ist es ihm gelungen, das Niveau dieses ersten Kunstinstitutes nicht nur zu erhalten, sondern auch zu erhöhen. In Wien steht Professor Krauss an der Spitze der philharmonischen Konzerte und leitet auch die Staatsopernkonzerte. Seine hervorragende Mitwirkung an den Wiener Musikfestwochen 1932 ist noch in aller Erinnerung. Im Jahre 1923 wurde Clemens Krauss durch die Verleihung des Professortitels ausgezeichnet.

## Eine unbenützte Steuerbegünstigung.

Im Gesetz über die Zuschläge der Wohnbausteuer ist die Bestimmung enthalten, dass jene Steuerpflichtigen, die ausser Wohnbausteuer auch Fremdenzimmerabgabe, Lustbarkeitsabgabe oder Nahrungs- oder Genussmittelabgabe zu zahlen haben, den Wohnbausteuersatzschlag auf die erwähnten Zahlungsverpflichtungen anrechnen können. Der Magistrat macht nun die Wahrnehmung, dass eine beträchtliche Anzahl von Steuerträgern bis heute diese Anrechnungsmöglichkeit des Wohnbausteuersatzschlages ausserachtgelassen hat. Es wird hiemit ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Anrechenbarkeit erlischt, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Wohnbausteuersatzschlages an geltend gemacht wurde.